

Familienrecht


Güterstand

Die vermögensrechtlichen Beziehungen unter Ehegatten sind teilweise durch das eheliche Güterrecht geregelt. Aufgrund der Verschiedenheit der Lebenssachverhalte legt der Gesetzgeber die Eheleute nicht zwingend auf ein bestimmtes güterrechtliches Modell (=Güterstand) fest. Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft kann von den Eheleuten abgewandelt werden (modifizierte Zugewinnngemeinschaft) oder durch die Wahlgüterstände (Gütertrennung) oder Gütergemeinschaft ersetzt werden. In welcher Form und in welchen Grenzen Eheleute ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln können, ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Der Notar berät Sie bei der Wahl des Güterstandes.

- Zugewinnngemeinschaft
 - Modifizierte Zugewinnngemeinschaft
 - Gütertrennung
 - Gütergemeinschaft
-


Zugewinnngemeinschaft

Haben deutsche Ehegatten keinen notariellen Ehevertrag geschlossen, so leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Wie vor der Ehe bleiben das Vermögen von Frau und Mann getrennt. Grundsätzlich haftet kein Ehepartner für die Schulden des anderen, es sei denn, der andere Ehepartner hat eine Mitverpflichtung gegenüber dem Gläubiger unterschrieben oder es handelt sich um Schulden aus Geschäften zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs. Folglich kann auch jeder Ehegatte nach freiem Belieben über sein Vermögen verfügen. Nur wenn er nahezu sein ganzes Vermögen veräußert, bedarf er der Zustimmung seines Ehepartners.


Im Falle der Beendigung der Ehe durch Scheidung wird ermittelt, welcher Ehegatte während der Ehe den höheren Zugewinn durch eigene Arbeit oder Wertzuwachs des Anfangsvermögens erzielt hat. Dazu wird das Vermögen eines jeden Ehegatten zu Beginn der Ehe (Anfangsvermögen) mit dem zum Ende der Ehe (Endvermögen) verglichen. Derjenige, der den höheren Zugewinn erworben hat, muß die Hälfte des Überschusses über den Zugewinn des anderen Ehegatten an den Ehepartner auszahlen (sogeannter Zugewinnausgleich). 

Modifizierte Zugewinnngemeinschaft

Hierbei handelt es sich um eine ehevertragliche Änderung des gesetzlichen Güterstands der Zugewinnngemeinschaft ohne Vereinbarung eines anderen Güterstands. Es können zum Beispiel bestimmte Vermögensgruppen oder das gesamte Vermögen vom Zugewinnausgleich ausgeschlossen werden. Auch kann die gesetzliche Regelung, daß ein Ehepartner nicht ohne die Zustimmung des anderen über sein gesamtes Vermögen verfügen kann, isoliert ausgeschlossen werden.

Ein Beispiel für die modifizierte Zugewinnngemeinschaft ist der Ausschluß einer Firmenbeteiligung vom Zugewinn; in diesem Fall wird also bei der Berechnung eines Zugewinns so getan, als ob es diese Beteiligung gar nicht gäbe. 

Gütertrennung

Die Eheleute können in einem Ehevertrag Gütertrennung vereinbaren. Am Ende der Ehe gibt es dann anders als im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft keinen Zugewinnausgleich. Die Ehepartner unterliegen keinerlei Verfügungsbeschränkungen über ihr Vermögen. Bei der Wahl der Gütertrennung ist Vorsicht geboten, da sie einschneidende Folgen hat. Sie hat zum Beispiel Auswirkung auf spätere Erbschaftssteuer und unter Umständen auf die Erbquote des überlebenden Ehegatten. 

Gütergemeinschaft

Der Güterstand der Gütergemeinschaft kann ebenfalls allein durch notariellen Ehevertrag begründet werden. Mit Abschluß des Ehevertrages werden die beiden getrennten Vermögensmassen der Eheleute ihr gemeinsames Vermögen (Gesamtgut). Das gilt auch für später hinzuerworbenes Vermögen. Folge ist, daß die Ehepartner nicht alleine über zum Gesamtgut gehörende Gegenstände und über ihre Anteile

am Gesamtgut verfügen können, da es sich insoweit um gemeinschaftliches Eigentum handelt. Dementsprechend haften sie auch zwingend gemeinsam für ihre Verbindlichkeiten.

Der Güterstand der Gütergemeinschaft wird sehr selten vereinbart. 